

Aktenzeichen:
1 K 40/24

Amtsgericht Pforzheim

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Zwangsversteigerung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am:

| Datum | Uhrzeit | Raum | Ort |
|-------------------------------|------------------|--------------------------------|---|
| Montag, 07.07.2025 | 10:00 Uhr | 142 N, Sitzungssaal | Amtsgericht Pforzheim, Lindenstraße 8, 75175 Pforzheim |

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pforzheim-Eutingen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

| ME-Anteil | Sondereigentums-Art | Blatt |
|---------------|---|-------|
| 8.280/100.000 | Wohneinheit Nr. 8 (Wohnung im Dachgeschoss und Galerie im Dachgeschoss, sowie der Abstellraum Nr. 8 im Kellergeschoss). | 1805 |

an Grundstück

| Gemarkung | Flurstück | Wirtschaftsart u. Lage | Anschrift | m ² |
|--------------------|-----------|-------------------------|------------------|----------------|
| Pforzheim-Eutingen | 106 | Gebäude- und Freifläche | Enzstraße 75, 77 | 529 |

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-Zimmer-Maisonette-Wohnung und Galerie im Dachgeschoss eines ursprünglich 1576 (Enzstraße 77) erbauten Kulturdenkmals „Schückles Haus“, Erweiterung/Anbau ca. 1992 (Enzstraße 75), ca. 40 m² Wohnfläche, Abstellraum Nr. 8 im Kellergeschoss. Nutzung unbekannt.

Wertermittlung ohne Innenbesichtigung.

Verkehrswert: 90.000,00 €

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:
Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

| | |
|---|---|
| Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg | Bank: Baden-Württembergische Bank |
| IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63 | BIC: SOLADEST600 |
| Verwendungszweck: 2541077000463, Az. 1 K 40/24 AG Pforzheim | |

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Pforzheim, den 19.02.2025
Amtsgericht Pforzheim – ZVA I -
Ott
Rechtspfleger